

# Freizeitverhalten zwischen Regelung und Selbstverantwortung

Im Mai 2007 wurde die revidierte Schall- und Laserverordnung (SLV) zum Schutz des Publikums vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen in Kraft gesetzt. Der Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2009 schafft Klarheit, wie die SLV im Kanton Zürich umgesetzt werden soll.

Der Vollzug der Verordnung wird im Kanton – mit Ausnahme der beiden Städte Winterthur und Zürich – durch die Fachstelle Lärmschutz wahrgenommen.

## Kanton wird Meldestelle

Veranstalter sind verpflichtet, ihre Anlässe der Fachstelle Lärmschutz zu melden, wenn

- Schallpegel von 93 dB(A) im Stundenmittel überschritten werden
- meldepflichtige Laseranlagen zum Einsatz kommen (siehe Darstellung nächste Seite).

### Zuständigkeiten

#### Die Gemeinde...

- bearbeitet Bewilligungsgesuche
- ist für den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen zuständig

#### Der Kanton...

- informiert über die Schall- und Laserverordnung
- ist für Prävention und Aufklärung des Publikums zuständig
- überprüft Meldungen und leitet diese zur Kenntnisnahme an die Gemeinde weiter
- führt stichprobenmässige Kontrollen der Veranstaltungen durch
- verhängt gegebenenfalls Sanktionen

Eingehende Meldungen werden von der Fachstelle Lärmschutz überprüft und zur Kenntnisnahme an die betroffene Gemeinde weitergeleitet. Die Veranstaltungen werden stichprobenmässig vor Ort kontrolliert.

Mit der Bewilligung der Veranstaltung zusammenhängende Vorschriften (Gastgewerbegesetz, Feuerpolizei, Baurecht usw.) werden von den Gemeinden geprüft. Im Zug der Prüfungen ist die Gemeinde eingeladen, die Veranstalter auf die Meldepflicht hinzuweisen. Ausserdem sind die Gemeinden für den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen zuständig.

## Reduktion des Gesundheitsrisikos

Neben Grenzwerten für Schallpegel und Sicherheitsvorkehrungen, die zu treffen sind, wenn Laseranlagen betrieben werden, setzt die SLV auch auf die Verantwortung der Betroffenen. So sollen die

Christian Mikolasek  
Fachstelle Lärmschutz  
Tiefbauamt  
Walcheplatz 2  
Postfach, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 55 22  
Fax 043 259 55 12  
christian.mikolasek@bd.zh.ch  
www.schallundlaser.zh.ch

## Lärm



Die Höhe des Schallpegels und die Veranstaltungsdauer definieren die Pflichten der Veranstalter. Anlässe unter 93 dB(A) erfordern keine besonderen Massnahmen seitens der Veranstalter.

Quelle: TBA, Fachstelle Lärmschutz

## Pflichten der Veranstalter je nach Schallpegel und Dauer

Schallpegel	93 – 96 dB(A)		96 – 100 dB(A)	
	keine Zeitlimite	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden	
<b>Pflichten</b>				
Veranstaltung melden	●	●	●	●
Maximalen Schallpegel angeben	●	●	●	●
Publikum über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	●	●	●	●
Gehörschutz kostenlos anbieten	●	●	●	●
Schallpegel überwachen	●	●	●	●
Schallpegel aufzeichnen			●	●
Ausgleichszone schaffen				●

von den Veranstaltern zur Verfügung gestellten Informationen über den Schallpegel und Gesundheitsrisiken dem Publikum im Sinne der Selbstverantwortung Möglichkeiten bieten, das Gehör zu schützen. Dies können sie beispielsweise durch Verwenden von kostenlos angebotenen Gehörschützern oder durch Verweilen in einer Ausgleichszone mit niedrigeren Schallpegeln.

### Geltungsbereich und Grenzwerte der SLV

Unter die Schall- und Laserverordnung fallen grundsätzlich alle Arten von Veranstaltungen, bei denen elektroakus-

tisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt und/oder Laseranlagen zum Einsatz kommen.

Dabei kann die Veranstaltung in einer Diskothek stattfinden, ein Konzert oder die Informationsbeschallung bei einem Sportanlass sein.

Veranstaltungen, bei welchen Schallpegel von 93 dB(A) überschritten werden, sind meldepflichtig. Solch hohe Pegel erfordern Massnahmen zum Schutz des Publikums (siehe Tabelle oben). Diese richten sich nach Schallpegel und Veranstaltungsdauer in drei Kategorien.

Wird beispielsweise eine Veranstaltung mit Schallpegeln von 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von über drei Stunden durchgeführt, muss dem Publikum eine jederzeit frei zugängliche Ausgleichszone zur Verfügung stehen. In dieser dürfen 85 dB(A) nicht überschritten werden.

Meldepflichtig ist ebenfalls der Einsatz von Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 (siehe links). Jede Laseranlage muss so eingerichtet und betrieben werden, dass das Publikum vor schädlichen Einwirkungen geschützt ist. So muss unter anderem

- die Laseranlage für das Publikum unzugänglich sein
- die Installation, Inbetriebnahme und Überwachung der Laseranlage durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen.

### Gefahr durch Laseranlagen

Laser konzentrieren die Lichtleistung. Da Laserlicht von unseren Augen eben-

so wie jedes andere Licht aufgenommen wird, kann dieses zu Augenschäden, insbesondere zu Netzhautverletzungen führen. Damit das Gefährdungspotenzial von Lasern auf einen Blick ersichtlich ist, werden diese einer von sieben Klassen zugeordnet (siehe Abbildung unten).

### Vollzugskonzept der Fachstelle

Beim Vollzug der Schall- und Laserverordnung steht der Präventionsgedanke im Vordergrund. In diesem Sinne wird die Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern, Gemeindestellen und dem Kanton gesucht. Aber auch die Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen Veranstaltern, DJ und Ton Technikern gilt es zu gewährleisten.

Mit gelegentlich durchgeführten Informationsanlässen wird den Veranstaltern ihre Verantwortung im Bezug auf den Gesundheitsschutz des Publikums vergegenwärtigt. Zudem werden Massnahmen zur Verbesserung der Akustik und zur Risikoreduktion von Gehör- und Augenschäden diskutiert. Ziel solcher Veranstaltungen ist es, auch den Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Mit Präventionskampagnen wird das Publikum direkt zu den mit Lärm verbundenen Gesundheitsrisiken angesprochen. Hier soll auch an die Selbstverantwortung zum Gesundheitsschutz appelliert werden. Auch Musiker, Tontechniker oder das Bar- und Kassenpersonal, welche nicht von der Schall- und Laserverordnung berücksichtigt werden, werden in die Präventionsbemühungen eingebunden. Schliesslich werden diejenigen Veranstalter, welche den Pflichten gemäss SLV nicht nachkommen, zu einem Informationsgespräch geladen. Sanktionen werden erst im Wiederholungsfall ins Auge gefasst.

### Gefährdungsgrad der Laserklassen

Klasse 4	Immer gefährlich für Auge und Haut
Klasse 3B	Immer gefährlich für Auge
Klasse 3R	Gefährlich für Auge
Klasse 2M	Bei Betrachtung über 0.25s gefährlich
Klasse 2	Bei Betrachtung über 0.25s gefährlich
Klasse 1M	Gefährdung möglich
Klasse 1	Ungefährlich

Laser der Klasse 1 finden sich in CD- und DVD-Playern oder Barcodelesern, die der Klasse 2 in Laserpointern. Als Show-, Projektions- oder Materialbearbeitungslaser werden solche der Klassen 3 bis 4 eingesetzt. Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 sind meldepflichtig.

Quelle: TBA, Fachstelle Lärmschutz

### Informationen online

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz können weitere Informationen und Unterlagen zum Thema bezogen werden.  
[www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch)